

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Leistungserbringer genannt – in der Tagesförderstätte Parkstr. 115, 28209 Bremen (wirtschaftliche Einheit, teilstationäre Einrichtung), für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbringt.

Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX bieten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Zwecke der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben an.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, daß eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.1 Inhalt der Leistungen:

2.1.1 Grundleistungen.

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der Außenanlagen.

2.1.2 Personenbezogenen Leistungen auf der Grundlage von § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

- Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Sie bietet die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Die Einrichtung bietet eine ganzheitliche Förderung auch mit dem Ziel eine Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen.

2.1.3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppen- und Therapieräume, Küche, Personalraum und Hauswirtschaftsraum einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

2.2 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte (teilstationäre Einrichtung) richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einer Besonderen Wohnform leben
- und die nicht in der Lage sind, in einer WfbM aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerfüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

Die Tagesförderstätte hat eine Gesamtkapazität von **43 Plätzen**. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

- Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,3 für das Betreuungspersonal zuzüglich vier vereinbarter Stellen für Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst sowie zwei Stellen für Praktikant*innen bzw. Auszubildende im Entgelt berücksichtigt.

Es handelt sich um eine gruppenorientierte, pädagogische Betreuungsleistung.

Die Tagesförderstätte beschäftigt pädagogische und pflegerische Fachkräfte (Zwei Sozialpädagog:innen sowie Heilerziehungs-pfleger*innen, Ergotherapeut*innen und Erzieher*innen)

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Hauswirtschaft, Hausmeistertätigkeiten, Reinigung, Geschäftsführung und Verwaltung.

Das über das Entgelt finanzierte Personal ist der Anlage „Personalbogen“ zu entnehmen.

Der Leistungserbringer beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“.

Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD ab dem 01.01.2024 für alle Beschäftigten nach dem gültigen Tarifvertrag und entsprechender Entgelttabelle vollumpfänglich angewendet.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten. Leistungsberechtigte, die im Rahmen des Leistungsangebots einer vergüteten Beschäftigung nachgehen, sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Sinne.

- Organisation der Angebote

Die Tagesförderstätte bietet an 250 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.45 Uhr von Montag bis Donnerstag und am Freitag von 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr. Die Öffnungszeit beträgt somit 32,5 Stunden in der Woche.

2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab **01.01.2024 bis 30.06.2024**

€ 132,95 pro Person/öffnungstäglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 13,85 pro Person/öffnungstäglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 111,70 pro Person/öffnungstäglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 7,40 pro Person/öffnungstäglich.

3.2 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab **01.07.2024**

€ 137,99 pro Person/öffnungstäglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 14,13 pro Person/öffnungstäglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 116,46 pro Person/öffnungstäglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 7,40 pro Person/öffnungstäglich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist den beigefügten Kostenträgerblättern zu entnehmen.

3.3 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.4 wird für die Zeit ab 01.01.2024 pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) mit einem Stundensatz in Höhe von € 29,65 vergütet.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. **Vereinbarungszeitraum**

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2024** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2024).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. **Prüfungsvereinbarung**

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, April 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,



Anlagen: Kostenträgerblätter, Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern“, Anlage „Personalbogen“

6. Personalbogen

Einrichtung:

Tagesförderstätte Parkstr. 115

für das Jahr

2024

Funktion / Qualifikation	Planwerte/Kalkulation
	Anzahl Planstellen
1. Geschäftsführung/Verwaltung	0,70
2. Fachliche Leitung/Koordination	0,86
3. Erziehung, Betreuung, Pflege	
3.1 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter	1,14
3.2 Erzieher	10,11
3.3 Heilpädagogen	
3.4 Pflegefachkräfte	
3.5 PflegehelferIn / BetreuungshelferIn	
3.6 Heilerziehungspfleger	
3.7 Ergotherapeut	
3.8 Freiw. Soziales Jahr (4 Personen)	0,0
3.9 Praktikanten (im Anerkennungsjahr) - zwei	0,66
Summe Tagesdienste	11,91
3.11 Nachtdienste	
3.11.1 Rufbereitschaft	
3.11.2 Nachtbereitschaft (Präsenz)	
3.11.3 Nachtwache	
Summe Nachtdienste	0,00
4. Übergreifende Fachdienste	
4.1 Psychologen, Diplompädagogen	
4.2 Sozial- und Heilpädagogen	
4.3 Sozialarbeiter	
4.4 Beschäftigungstherapeuten	
4.5 Sonstiges Personal	
Summe Übergreifende Fachdienste	0,00
5. Reinigung	
5.1 Fachkräft	
5.2 Hilfskräfte	
Summe Hauswirtschaft und Reinigung	0,00
6. Küchenpersonal	
6.1 Fachkräfte	
6.2 Hilfskräfte	
Summe Küchenpersonal	0,00
7. Technische Dienste	
7.1 Hausmeister	0,50
7.2 Handwerker	
Summe Technische Dienste	0,50
Gesamtsumme	13,97

Sitzung der Vertragskommission SGB XII vom 25.04.2008

**TOP: Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von
Leistungstypenvereinbarungen**

Beschluss

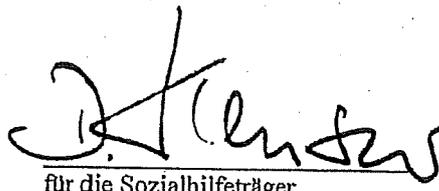
Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in Eingliederungshilfeeinrichtungen wird in den Leistungstypenvereinbarungen - *Ziffer 5.1.: Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung* - folgende Anforderung aufgenommen:

„ Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.“

Bremen, den 13.05.2008


für die Einrichtungsträger


für die Sozialhilfeträger
Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Contrescarpe 72
28195 Bremen